

Rechtsimpuls und Informationen

für Gemeindeferent/-innen
und Gemeindeassistent/-innen
der Erzdiözese Freiburg:



Arbeitszeit im pastoralen Dienst

Bearbeitet von Hildegard Hessemann, Franziska Shumba und Stefan Osterwald,
Mitglieder der MAV-Sondervertretung - Stand: 25.04.2016

Rechtsvorschriften:

- Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO –
- Dienstordnung für Gemeindeferenten/referentinnen ... – DO GRef –
- Verordnung über den Arbeitszeitschutz – AZSchVO –
- Arbeitszeitgesetz – ArbZG – <http://www.gesetze-im-internet.de/arbzgf/>

Diese Vorschriften (mit Ausnahme des ArbZG) finden sich auf der Homepage der KODA MAS unter www.koda-mas-freiburg.de oder auf der Homepage des Erzb. Ordinariats unter <http://www.erzbistum-freiburg.de/html/avo.html?t=&tto=0a4e8d0b>

Regelmäßige Arbeitszeit

- § 8 Abs. 1 AVO: Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 39,5 Std./Woche im Jahresdurchschnitt. Ab dem 60. Lebensjahr reduziert sich die Arbeitszeit auf 39 Std.
- § 8 Abs. 2 AVO: Eine Reduzierung um eine Stunde ist für Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen auf 38,5 Std./Woche (auf Antrag, siehe § 8 Abs. 2 AVO) möglich.
- § 6 Abs. 1 DO GRef: Die übertragenen Aufgaben müssen an die vertraglich festgesetzte Arbeitszeit angepasst sein. Das ist auch bei der Erstellung der Stellenumbeschreibung unbedingt zu berücksichtigen.
- § 6 Abs. 2 DO GRef: Die Verteilung der Arbeitszeit auf alle Tage der Woche ist Direktionsrecht des Dienstvorgesetzten – aber auch da gibt es Grenzen: Willkür wird durch die folgenden Regelungen wieder ausgeschlossen

Grenzen der Arbeitszeit

- § 3 ArbZG: Grenze für die tägl. Arbeitszeit sind max. 8 Std. Es sind jedoch Ausnahmen möglich: § 3 ArbZG und § 2 Abs. 2 AZSchVO sehen eine maximale Obergrenze von 10 Stunden täglich, wenn innerhalb von 26 Wochen ein Durchschnitt von max. 8 Std./Tag als Höchstgrenze beachtet werden.
- Grenze für die wöchentliche Arbeitszeit max. 48 Std.

- § 10,7 AVO: Überstunden müssen angeordnet sein, sie müssen über die reguläre Wochenarbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten hinaus geleistet werden und sie werden dann nicht innerhalb der Folgewoche ausgeglichen. Dann erst sind Überstunden entstanden.
- In der Regel wird bei uns Mehrarbeit geleistet. Das ergibt sich sinngemäß aus § 6 DO GRef Prinzipiell ist Mehrarbeit wie Überstunden auch durch Freizeit auszugleichen.

Anrechnung der Schuldeputate

Die Anrechnung der Schulstunden, nach folgender Regel:

Anzahl der Deputatsstunden x 1,5 = anrechenbare Arbeitszeit siehe § 5 DO der Religionslehrer

- Mit diesen Zeiten sind alle schulischen Tätigkeiten, Vor- Nachbereitungen, Konferenzen, Schulgottesdienste (nicht Schülergottesdienste) usw. erfasst.
- Diese Zeiten gelten auch für die Schulferien/unterrichtsfreie Zeit, d.h. die Schulzeit muss in den Schulferien nicht für die Gemeinde eingesetzt und gearbeitet werden.
- Konsequenzen für Mehrstundenausgleich: Auch in den unterrichtsfreien Zeiten kann nur die „Gemeindezeit“ ohne die Schulzeit für Ausgleich berechnet werden.

Ruhezeiten

Ruhezeiten sind die Zeiten zwischen zwei Arbeitstagen/-schichten. Sie sind wie folgt geregelt:

- § 5 Abs. 1 ArbZG: Die Ruhezeit muss nach Beendigung der tägl. Arbeitszeit mind. 11 Std betragen. Das bedeutet: Bei Beendigung der Arbeit um 21.00 h am Abend ist die Aufnahme der Arbeit am Folgetag frühestens um 8.00 h möglich.
- § 3 AZSchVO: Die Ruhezeit kann – abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG – bei Freizeiten und Schullandheimaufenthalten bis zu 5 x innerhalb von 4 Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von 4 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils 12 Stunden ausgeglichen wird.

Zeitzuschläge für Sonderformen (Nacht-, Feiertags-, Sonntagsarbeit)

- § 11 AVO regelt den Ausgleich für Sonderformen der Arbeit: Nachtarbeit (ab 21.00h), Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit. Diese werden mit Zuschlägen abgegolten.
- Durch Dienstvereinbarung mit der MAV werden diese Zuschläge pauschaliert und monatlich ausbezahlt

Pausen

- § 4 ArbZG: Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin hat bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit eine Mindestpause von 30 Minuten zu nehmen, diese kann auch auf 2 x 15 Minuten aufgeteilt werden. Bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit muss eine Mindestpause von 45 Minuten eingeplant werden. Pausen sind selbst zu organisieren. Pausen sind keine Arbeitszeit. (vgl. § 4 Arbeitszeitgesetz)

Arbeit an Feiertagen

- § 10 Abs. 1 Punkt 6 ArbZG: Arbeit an Sonn- und Feiertagen darf nur sein, wenn die Arbeit von ihrer Eigenart her nicht anders stattfinden kann.
- § 4 AZSchVO: Für Arbeit an einem Feiertag, der auf einen Wochentag fällt, steht den Beschäftigten ein zusätzlicher freier Werktag innerhalb der nächsten 4 Wochen zu.
- § 6 Abs. 4 DO GRef: Dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin steht wöchentlich ein dienstfreier Tag zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag mit darauffolgendem Sonntag im Monat.
- § 6 Abs. 4 DO GRef: Mindestens die Hälfte der Samstage mit darauffolgendem Sonntag muss im Jahresdurchschnitt dienstfrei bleiben.

Vorfesttage

- § 9 Abs. 2 AVO: Am Tag vor Karfreitag, vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag ist der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin ab 12.00 Uhr, am Tag vor dem 1. Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ganztags von der Arbeit befreit, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Sofern diese Arbeitsbefreiung nicht gewährt werden kann, ist dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin an einem anderen Tag entsprechende Freizeit zu gewähren.

Dienstreisen:

- § 8 Abs. 5 AVO: Bei Dienstreisen werden die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die notwendigen Reisezeiten als Arbeitszeit gewertet. Es werden für jeden Tag einschließlich der Reisezeit höchstens zehn Stunden berücksichtigt.

Betriebsausflüge:

- Die Teilnahme am Betriebsausflug wird als Dienstzeit gewertet und maximal mit der Normalarbeitszeit berücksichtigt.

Rufbereitschaft

- § 11 Abs. 9 und Abs. 9a AVO: Bei Beschäftigten, die im Bereich der Krankenhaus- und der Notfallseelsorge tätig sind, können Rufbereitschaften anfallen. Sie werden in der Regel durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen. Für die Erfassung der Rufbereitschaften gibt es ein eigenes System.

Krankheits-, Kur-, Feier- und Urlaubstage; Arztbesuche

- § 34 AVO: Krankheits-, Kur-, Feier- und Urlaubstage sowie Freistellungen werden mit der Normalarbeitszeit eingetragen. Im Fall einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleiches tritt keine Minderung des Zeitguthabens ein.
- Arztbesuche gelten grundsätzlich nicht als Arbeitszeit. Wenn die ärztliche Behandlung zwingend während der Arbeitszeit erfolgen muss, besteht ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung.
- Beginnt eine Arbeitsunfähigkeit (z.B. durch Krankheit) während eines Arbeitstages, wird die bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geleistete Arbeitszeit, mindestens jedoch die Normalarbeitszeit als Arbeitszeit gewertet.
- Als Berechnungsgröße für Krankheitstage, Kurtage, Feiertage und Urlaubstage, sowie Freistellungen nach § 34 AVO wird eine tägliche Normalarbeitszeit als fiktive Arbeitszeit festgesetzt. Hierzu wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit gleichmäßig auf die Tage Montag bis Freitag pro Woche verteilt. Bei Teilzeitbeschäftigung kann eine andere Verteilung vereinbart sein. Dann gelten die Zeiten gemäß der Vereinbarung.